Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 417
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2020)

zum Thema:

Corona-Hilfen für Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung sowie der Kinder- und Jugendhilfe

und **Antwort** vom 25. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23417
vom 11. Mai 2020
über Corona-Hilfen für Einrichtungen der Bildung und Weiterbildung sowie der Kinder- und Jugendhilfe

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. In welcher Weise und in welchem Umfang unterstützt das Land Berlin gemeinnützige Träger und Einrichtungen im Bereich der Bildung und Weiterbildung, um existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe aufgrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit COVID-19 abzuwenden?

2. In welcher Weise und in welchem Umfang unterstützt das Land Berlin gemeinnützige Träger und Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, um existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe aufgrund der aktuellen Lage in Zusammenhang mit COVID-19 abzuwenden?

3. Welche mittel- und langfristigen Maßnahmen und Rahmenbedingungen plant der Senat, um den Erhalt der unter 1.) und 2.) aufgeführten Träger und Einrichtungen dauerhaft sicherzustellen?

4. Sind die von Berlin aus tätigen gemeinnützigen Träger von Jugenderholungs- bzw. Ferienstätten für die genannten Unterstützungsmaßnahmen antragsberechtigt und wenn ja, in welcher Weise bzw. welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. bis 4 :
Mit der 6. Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung wurden Öffnungsmöglichkeiten im Bereich der Bildung und Weiterbildung geschaffen. So dürfen nach § 12 Absatz 11 der Verordnung Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften unter Einhaltung der Hygieneregelungen wieder öffnen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurde durchgängig das Ziel verfolgt, die Leistungen der Jugendhilfe nicht vollständig auszusetzen oder zu beenden.

Sowohl im zuwendungsfinanzierten als auch im entgeltfinanzierten Bereich sollen die Leistungen „in anderer Form“ (d.h. insb. unter Einsatz digitaler Möglichkeiten) erbracht und damit auch weiter in den regelhaften Verfahren finanziert werden. Mit dieser Zusicherung konnten die Träger ihre Angebote flexibel umstellen und weitestgehend aufrechterhalten.

Jugendbildungsstätten, große Jugendkultureinrichtungen und der Jugendherbergsverband Berlin Brandenburg haben jedoch durch abgesagte Veranstaltungen und Reisen deutliche Einnahmeverluste zu verzeichnen.

Die Möglichkeiten hier den betroffenen Trägern gezielte Unterstützungen zu geben, werden u.a. im Rahmen des 2. Nachtragshaushaltes („Rettungsschirm“) thematisiert.

Berlin, den 25. Mai 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie